



III. 104. 3

(cat. 3, 22 6 - 233.)







39. *Appt. Pro Memoria* (v. Coburg-Mel., Herz. Joh. Ern. v. Sachsen, auch Sachsenw.) Kamenly. 21 Oct. 1748.
40. *Pro Memoria* (v. Gersdorff, Herz. Rud. Aug. v. Heiningen) Kamenly. 25 Oct. 1748.
41. *Pro Memoria*, v. Coburg-Maining. - v. v. Gersdorff quinquagesimalis. v. d. 2. J. (25 Oct. 1748)
42. *Wiederlegung des v. Sauerfeld'schen Auswärtigen über die v. Gersdorff'sche Forderung auf die v. Coburg-Maining'sche Pro Memoria vom 6 Febr. 1748.* 2. 2. St. d. M. v. Nov. 1748.
43. *Pro Memoria* (v. Gersdorff, Herz. B. A. v. Heiningen) 2. 2. Kamenly. 4 Nov. 1748.
44. *Pro Memoria*, v. Coburg-Maining'sche. 12 Bl. 1749.
45. *Pro Memoria* (v. Gersdorff, Herz. B. A. v. Heiningen) Kamenly. 21 Nov. 1749.
46. *Anton Ulrich* (von v. Mainingen) *Spicilium* zu die *Reichshofrats*. 2. 2. St. d. M. 13 Nov. 1748.
47. *Dießelben*. *Spicilium* zu den *Reichshofrats*. 2. 2. St. d. M. 17 Jan. 1749.
48. *Dießelben*. *Spicilium* zu den *Reichshofrats*. 2. 2. St. d. M. 18 März 1749.
49. *Information über die Hofräthe, welche H. Anton Ulrich von v. Coburg-Mainingen anzuordnen ist in die Activität des so zu befehden v. Maining'schen Membran's zu setzen.* Mainingen 8 Oct. 1749.
50. *Anton Ulrich, H. v. v. Coburg-Mainingen, Spicilium zu die v. Maining'schen Hofräthe.* 2. 2. St. d. M. 11 Oct. 1749.
51. *Franc. Josias, H. v. v. Coburg-Maining'schen, Oberrath, Resolutionen über die nünige Münzsteuer in die v. Maining'schen Hofräthe.* 2. 2. St. d. M. 14 Aug. 1750.

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Ston ...

Frank ...

Land ...

Ergebnis ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

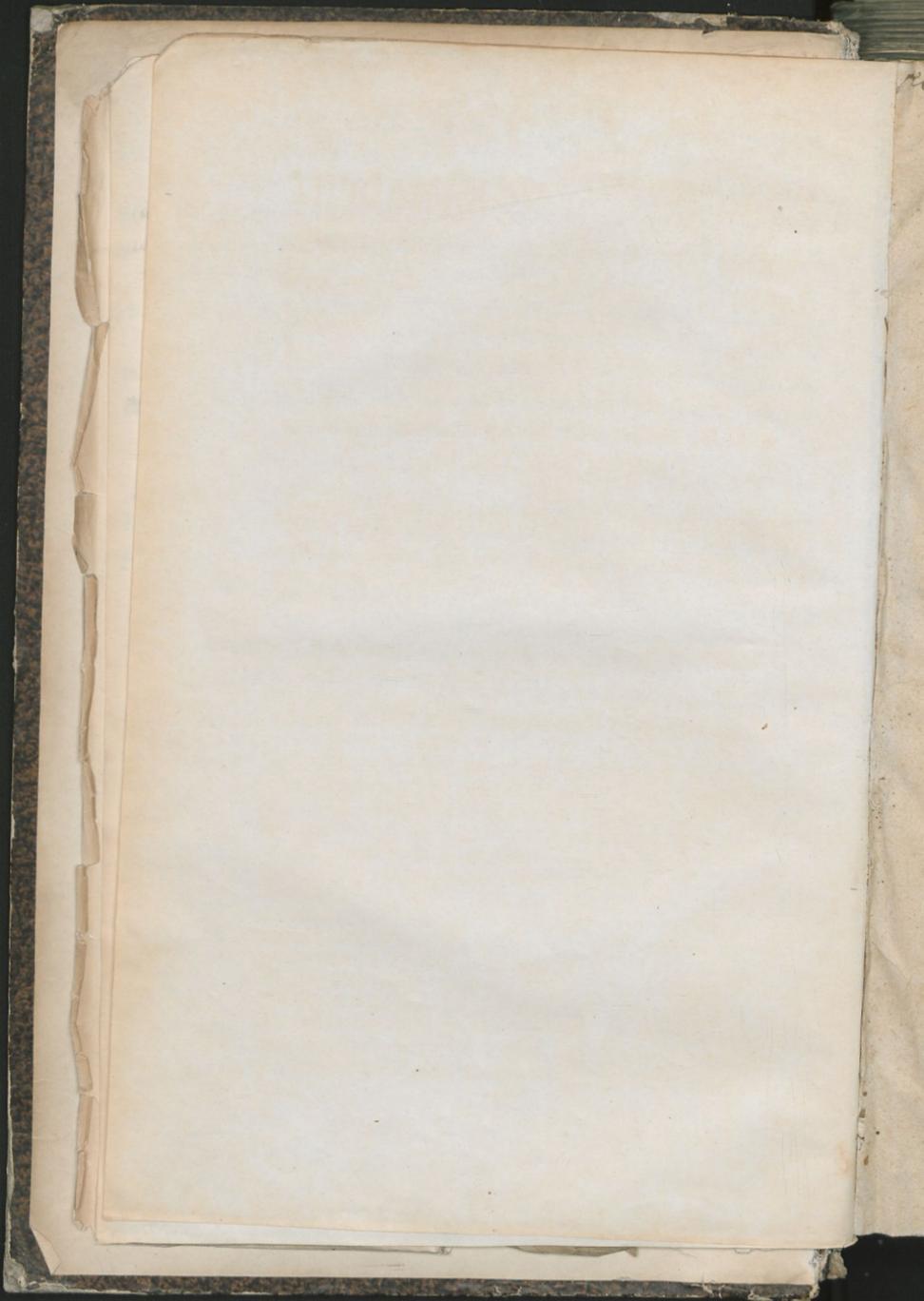
... ..

... ..

... ..

... ..







1000. 4. 21. 17. 17. 17.

Lit. A. Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu Wien/ durch Vermittelung derer darzu ernannten Kayserlichen Commissarien/ weyland Herrn Herzog Friederichs zu Sachsen-Gotha und Herrn Herzog Albrechts zu Sachsen-Coburg/ befohle des befindlichen solennen Reccessus vom 1. Maji. 1688. für beständig und zu Verhütung aller fernerer Streitigkeiten vestgestellt worden.

Nun sind zwar Unfers Bekkern/ des Herrn Herzogs Anthon Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Ebd. mit Uns in gleichem Grad der Anverwandschafft/ auch an Jahren vor Uns älter; Wir würden daher den geringsten Anstand nicht erregen/ sondern Deroselben sothane Prærogativ auch bey dieser Vormundschafft und Landes-Administration sehr gerne alleine überlassen/ woserne nicht Thro beständige Abwesenheit und Entfernung von Thro eigener Landes-Verwaltung samt andern Umständen hinlängliche causas necessariz excusationis mit sich führete/ daß darüber anfordert Thro Kayserl. Majestät als allerhöchsten Vormundes und Richters gerechtestes Erkännuß in schuldigsten Gehorsam erwartet werden müste.

Lit. B. Nach dem aber des Herrn Herzogs Friederichs zu Sachsen-Gotha Ebd. obwohl dieselbe gradu remotior & ætate junior, anders nicht als eigenmächtig und de facto zugefahren/ und sich in sothane tutelam legitimam zu ingeriren vermeynet/ indeme Sie die sub Lit. B. hierbey gelegte Patenten austreuen und affigiren/ auch mehrere dergleichen attentata verüben lassen/ unter keinen andern Vorwand/ als weilten Seine Ebd. ein naher Anverwandter/ und kein näherer Agnatus habilis vorhanden wäre/ oder/ gleich als ob die Tutela legitima über Reichs-Fürstliche unmündige Prinzen keinesweges ein von Thro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Cognition und Confirmation lediglich abhängendes munus publicum wäre/ sondern auf eines jedwedem willfährlicher Privat-Occupation dergestalt beruhete/ daß aus dergleichen außserst zu detestirenden und in Rechten selbst sehr verhassten Ein- und Zubringlichkeiten ein uti possidetis dergestalt entstehen könnte/ daß allerhöchst-gedacht Thro Kayserl. Majestät sich genöthiget sehen müste/ quemcunque in valorem tutelæ, ohne Rücksicht auf die kundbaren Reichs-auch Fürstliche klare Haus-Rechte/ in possessione



sione vel quasi zu manuteneren; So haben Wir Uns auß-  
serst vermüßiget gefunden/ gegen solche nullo jure justiti-  
cirliche Sachsen-Gothaischen Attentata und eigenthätige  
Selbst-Richterliche Proceduren/ nicht alleine sowohl bey  
des Herrn Herzogs Fiederichs Ebd. selbst/ als bey denen  
Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Collegiis und Land-  
schaften nachdrücklich protestiren und Unsere Jura compe-  
tentia bestens verwahren zu lassen; sondern auch und vor-  
nehmlich/ von dieser abermahligen Reichs-Constitutions  
und Haus-Verfassungs-wiedrigen Sachsen-Gothaischen  
Unternehmung intendirender Krank- und Schmäherung  
Unserer Reichs-Fürstlichen Befugnüsse/ bey dem allerhöch-  
sten Reichs-Richter/ ohngeäumte allerunterthänigste Be-  
schwehrungs-Anzeige zu thun/ mithin/ befage des sub Lit. C. Lit. C.  
adjungirten Extractus Kayserl. Reichs Hof Raths Proto-  
colli rerum Exhibitarum, um allergerechteste Ertheilung  
eines Mandati sine clausula an Sachsen-Gotha etc. dahin-  
gegen aber auch um förderfamste Ertheilung Dero allerhöchst  
Vormundschafts und Obrist-Richterlichen Ausspruchs/  
und Bestätigung der Uns/ als proximo Agnato habili zu-  
kommend und obliegenden Sachsen-Weymar- und Eisenach-  
ischen Vormundschaft inständigst zu bitten/ worauf Wir  
auch die baldmöglichste Eröffnung der allerhöchst Kayserl.  
Resolution verhoffen.

Da nun immittelst zubefahren stehet/ es möchte Sach-  
sen-Gotha sich beygehen lassen/ den bisherigen Sachsen-  
Weymar- und Eisenachischen Comitial-Gesandten von He-  
ringen oder sonst jemanden/ wegen sothaner Reichs-Voto-  
rum, mit neuer Vollmacht als anmaßlicher Vormund  
legitimiren zu wollen; Als leben Wir der Hoffnung/ es werde  
eine dergleichen Vollmacht nicht angenommen/ noch weni-  
ger aber demjenigen/ vor welchen Sie allenfalls ausgestel-  
let wird/ gestattet werden/ sich vor einen Sachsen-Weymar-  
und Eisenachischen Gesandten zu geriren/ und sich der Er-  
scheinung bey dem Fürstl. Collegio oder des Vorirens an-  
zumassen/ als wogegen wir hierdurch auf das feyerlichste  
um so mehr protestiren/ als das nicht unbekante sonstige  
Principium, daß/ wer die Lande suo nomine besitzt/ des-  
sen Comitial-Vollmacht/ salvo jure alterius competen-  
tis, nicht zurücke gegeben zu werden pflege/bey dem gegenwär-  
tigen Fall einige Application schwerlich finden kan/ allwo  
davon die allerdings zu verneinende Frage ist: Ob ein sich  
selbst

selbst contra Leges, contra Jura notoria, mithin ohne  
einigen Rechts-Grund und Schein ingerirender anmaßli-  
cher/ für seine eigene Person einer legalen Legitimation be-  
dürffiger tutor, existente legitimo contradicatore, mithin  
nicht suo sondern alieno nomine votiren/ oder/ wegen  
fremder Fürstenthümer und Lande eine Gesandtschaft legiti-  
miren können/ ehebevor die allerhöchste Kayserl. Obrist-  
Vormundschafftliche Confirmation erlanget worden.

Zu derer Herren und dererselben rühmlichster Sorg-  
falt und Bemühung für die Aufrechthaltung derer Reichs-  
Ständischen Gerechtigkeiten sowohl insgemein/ als eines  
jedweden Mit-Standes insbesondere/ tragen Wir das ge-  
sicherte Zutrauen/ es werde sothane Unserer bestgegründe-  
ten Protestation und Verwahrung statt gegeben/ mithin  
der von Seringen so wenig als sonst jemanden zur Activität  
bis zum Erfolg Kayserlich. allerhöchster Anordnung und Er-  
känntnuß gelassen werden.

Sothane Uns hierunter erzeigende Willfährung und  
Bewahrung Unserer ohnsfrittigen klaren Befugnüß werden  
Wir mit vieler Dankbarkeit erkennen und rühmen; Inmaß-  
sen Wir dann in beständiger Hochachtung und Consideracion  
verharren.

**Derer Herren und Ihrer**

Freundwilliger und ganz wohl affectionirter

Coburg zur Ehrenburg  
den 31. Jan. 1748.

**Frans Josias H. z. S.**

**Lit. A.**

Lit. A.

## Extract

### Vergleichs-Recessus

Zwischen Herzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar und Herzog Johann, Herzogen zu Sachsen-Eisenach, die Jenaische Vormundschaft betreffend.

d. d. 1. Maji 1688.



u wissen, als nach tödtlichen Hintritt wehl. Herrn Herzog Johann, Herzogens zu Sachsen-Eisenach hochseel. Fürstl. Durchlaucht zwischen Herrn Herzogs Wilhelm Ernsts zu Sachsen-Weimar, dann Herrn Herzogs Johann Georgens des Jüngern zu Sachsen-Eisenach Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. wegen der Fürstl. Jenaischen Vormundschaft sich Irrungen hervor gethan, und zwar durch freundliche Vermittelung Herrn Herzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Fürstl. Durchl. zu deren gütlichen Beylegung von denen darzu deputirten Fürstl. Räten ein Recess unterm Dato Weimar den 4. Oct. 1686. aufgesetzt und unterzeichnet, von Fürstl. Eisenachischer Seiten aber aus ein und anderer bewegender Ursach nicht ratificiret worden, und dannhero noch mehrere Differentien sich ereignet, dergestalt, daß auch die Sache an die Röm. Kayserl. Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath zu Wien gediehen, und auf Seine Herrn Herzog Friedrichs, wie auch Herrn Herzog Albrechts zu Sachsen-Coburg Fürstl. Fürstl. Durchl. Durchl. eine Kayserl. Commission zu gütlicher Beylegung oder in deren Entschlung Ersatung unterthänigsten Berichts an Kayserl. Majestät decretiret worden. Daß solchemnach der Kayserlichen allergnädigsten Intention zu Folge und zu Erhaltung vertraulicher Harmonie im Fürstl. Hause bey unterschiedlichen Congressen durch Zusammenschickung allerseits deputirter Räte gütliche Handlung gepflogen, und, obtvohl verschiedener Incidentien halber, und insonderheit, wegen des Jenaischen Prinzens Entformung von Eisenach, die Sache sich immer schwerer angelassen, dennoch damit also fleißig und ernstig fortgefahen worden, daß man endlich solche Irrungen, durch Gütlichen Beystand in Güte dergestalt abgethan, beygelegt und verglichen, wie folget.

I.

Obtvohl Herrn Herzogs Johann Georgens zu Eisenach, Fürstl. Durchl. genugsamen Grund zu haben vermennet, die Mitvormundschaft über den Jenaischen unmündigen Prinzen und dessen zugehörige Landes-Portion zu behaupten, auch die im Julio verwichenen 1687ten Jahres im Nahmen Kayserl. Commission vorgeschlagene Compositionss-Puncta, worauf bey jetziger Handlung der Fuß wieder gesetzt werden sollen,

B

solten, dahin eingenommen, daß nur super modo administrationis vol-  
lends Abrede zu nehmen sey; So haben dieselbige jedoch endlich frey-  
willig, und bloß zu Beförderung Freund- vetterl. Wohlvernehmens im  
Fürstl. Hause die Prætenzion auf solche Concutel fallen und dargegen  
geschehen lassen, daß Herrn Herzogs Wilhelm Ernsts zu Weimar,  
Fürstl. Durchl. sothane Vormundschaft förderhin alleine über sich  
behalte und forsführe.

Damit auch

1c. 1c.  
5.  
Vey künftigen Fällen nicht neue Strittigkeiten erregt wer-  
den; So soll in dem gesammten Fürstlichen Hause Weimarischer  
Linie die Vormundschaft jedesmal, wann kein Tutor Testamentarius  
vorhanden, von dem ältesten unter denen in pari Gradu stehenden  
nächsten Agnaten allein übernommen und geführet werden.

2c. 2c.  
Dessen allen zu Urkund ist dieser Reces sowohl von derer Herren  
Interponenten als Principal-Pacifcenen Fürstl. Durchlauchten  
eigenhändig unterschrieben, und mit deren Fürstl. Secreten be-  
stärket worden. So geschehen Gotha den 1. May 1688.

Wilhelm Ernst / H. z. S.

Johann Georg / H. z. S.

LS

LS

Friedrich / H. z. S.

Ulbrecht / H. z. S.

LS

LS

Lit. B.

Lit. B.

Von Gottes Gnaden Friedrich,  
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/  
auch Westphalen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu  
Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Na-  
vensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna ic.

nbieten hierdurch des Durchlauchtigsten Fürstens, Un-  
sers freundlich: geliebten unmündigen Vatters, Herrn  
Ernst August Constantins, Herzogs zu Sachsen, Jülich,  
Cleve, und Berg, auch Engern und Westphalen, Land-  
grafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen, gefür-  
steten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der Marck  
und Ravensberg, Herrns zu Ravensstein, ic. Vbd. Prä-  
laten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Beamten, Rätthen  
in Städten und sämlichen Unterthanen Unsere Gnade, und fügen ihnen  
hierdurch zu wissen: Demnach der Allmächtige GOTT, nach seinem  
unersforschlichen Rath und Willen, den tweiland Durchlauchtigsten  
Fürsten, Herrn Ernst August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Marg-  
grafens zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der  
Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravensstein, ic. Unsern nunmehr in  
GOTT ruhenden Herrn Vatter, den 19. dieses durch einen zwar schnel-  
len, doch sanfftten Hintritt aus dieser Welt abgefordert, und Wir dem-  
nach, als naher Anverwandter, hochgemeldetes Dero hinterlassenen  
einzigcn Prinzens Vbd. Vormundschaft über Uns zu nehmen, Uns  
bewogen gesehen; Als begehren Wir hiermit gnädigst, daß an Uns,  
als Ober: Vormund und Landes: Administrator, obberührte Er. Vbd.  
Prälaten, Grafen, Herren, Vasallen, Beamte, Stadt: Rätthe und  
Unterthanen mit ihren Pflichten und unterthänigster Schuldigkeit sich  
getreulich halten, Unsers Gebots und Verbots leben, und sich daran  
nicht hindern, noch in etwas abtwendig machen lassen sollen, dage-  
gen Sie aber auch Unsers Schutzes und enffrigsten Vorsorge sich  
versichern können. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und  
Meinung, und Wir verbleiben Denenelben mit Fürsülichen Gna-  
den wohl beygethan. Geben Friedenstein den 22. Januar. 1748.

Lit. C.

Lit. C.

## Extractus

### Protocolli Rerum Exhibitarum in Consilio

Imp. Aulico.



**D**in Sachsen: Weimar- und Eisenach wensland Herrn Herzogen Ernst Augusts hinterlassenen Minorennen, Herrn Erb-Prinzen Vormundschaft betreffend, in specie Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg, contra den Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, in Puncto attentatorum; besagten Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg, in sic. ad Imp. allerunterthängigste Anzeigae, von dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha, wider die allgemeine Reichs- und Sächsische Rechte, sich angenasteter Vormundschaft des, von dem jüngstst verstorbenen Herrn Herzogen zu Sachsen-Weimar und Eisenach, nachgelassenen minderjährigen Herrn Prinzens Ernst August Constantius mit allergerhorsamster Bitte: Pro Clem. decernendo Mandato, omnium & singulorum attentatorum, tam incuitu Tutelæ, quam Administrationis Provinciarum, commissorum Castatorio. ulteriorum inhibitorio & Restitutorio S. C. nec non pro gratiosissime conferenda, & confirmanda Tutela legitima, ipsi D. Duci Francisco Josæ, qua Proximo & Soli Seniori Agnato habili, omni jure, competente demandandaque in hunc finem Expeditione patentium, ad Collegia Regiminis ac Camerae, uti & quoscunque status Provinciales, atque subditos Saxo-Vinaricenses & Jenacenses appon. num. 1. 2. 3. & 4. sub dato 27. Jan. & præf. 5. Febr. 1748.

In Fidem Protocolli

LS

Jacob de Minoli.

Kaysrl. Reichs-Hof-Raths  
Protonotarius.

Mc 998

40

ULB Halle 3  
004 927 494



W 8

Mc





1718 p. 109

# Von Gottes Gnaden/ Franz Josias, Herzog zu Sachsen,

und Berg / auch Engern und  
ograf in Thüringen / Marggraf  
eter Graf zu Henneberg / Graf  
Ravensberg / Herr zu Raven-  
des Königlich Pohlnischen  
en Adler Ordens.

lichen günstig und gnä-  
geneigten Willen zuvor / Hoch-  
och- und Wohlgebohrne / Wohl auch  
gelehrte / des Heil. Römischen Reichs  
n und Ständen auf fürwährendem  
llmächtige Räte / Botschaffter  
und Gesandte.

**Herrn und liebe Besondere!**

rrern und denenselben mögen Wir nicht  
en / was massen / nach dem am 19. huj.  
em secl. Absterben Unfers freundlich  
en Betters / weyland Herrn Herzogs  
ugusts zu Sachsen-Weymar und Eise-  
die Vormundschaft über den annoch  
jährigen Erb-Prinzen / Herrn Ernst  
e Constantin, nach kundbahren gemei-  
timmigen Sächsischen Rechten sowohl  
ständiger Observanz, in Ermangelung  
eirten Fürst-väterlichen Disposition  
Verordnung an niemanden anders / als  
ten Agnaten verfället worden / immas-  
Selegenheit der Sachsen-Jenaischen  
nach vorher gegangener litis pendenza am

2.

Kay.

